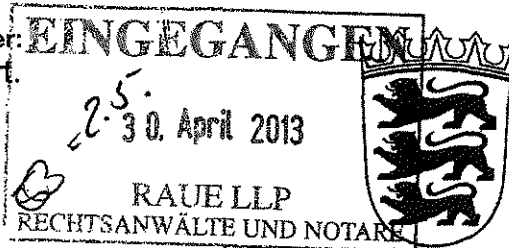


- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
7 O 59/11 Kart.



Verkündet am
19. April 2013

Cebulla, JFang.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

7. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Raue LLP u. Koll., Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin (794-10)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Erbprinzenstr. 31, 76133 Karlsruhe (623/10H01)

wegen Forderung (GWB)

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom
11. Januar 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Voß
Richter am Landgericht Lembach
Richter am Landgericht Schmidt

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Berechtigung der Beklagten gegenüber der klagenden Partei, das so genannte Sanierungsgeld für das Abrechnungsjahr 2006 im Abrechnungsverband West zu erheben. In diesem Zusammenhang fordert die klagende Partei mit ihrem Hauptantrag das gezahlte Sanierungsgeld zurück und macht hilfsweise, „falls sich im Laufe des Rechtsstreits herausstellen sollte, dass die Beklagte doch zu einer ordnungsgemäßen Berechnung willens und in der Lage ist“, im Wege des Stufenklageantrags Auskunft über das ggf. geschuldete Sanierungsgeld und Rückzahlung nach Maßgabe der Auskunft geltend.

Die Beklagte ist eine Zusatzversorgungsanstalt und gewährt auf privatrechtlicher Grundlage in Form von Gruppenversicherungsverträgen mit Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (sog. Beteiligte), die dem geltenden Tarifrecht des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Länder oder einem Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts unterliegen, nach Maßgabe ihrer Satzung [REDACTED] den Angestellten und Arbeitern ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (§ 2 Abs. 1 [REDACTED]).

Die klagende Partei ist eine nach dem Berliner Betriebe-Gesetz rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hiernach seit dem 1.1.1994 Gesamtrechtsnachfolgerin des Sondervermögens des Eigenbetriebs [REDACTED], welcher 1992 durch Fusion des Westberliner Eigenbetriebs mit dem Ostberliner [REDACTED] entstanden war. Mit Wirkung zum 1.1.1994 hat die klagende Partei mit der Beklagten eine (neue) Beteiligungsvereinbarung geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt - wie zuvor als Eigenbetrieb - hatte die klagende Partei ihren tatsächlichen Verwaltungssitz am Hohenzollerndamm 45, Berlin-Wilmersdorf. Seit 1999 befindet sich der tatsächliche Verwaltungssitz der klagenden Partei in Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin. Die klagende Partei ist Vollmitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Berlin (künftig: KAV) und wird von der Beklagten bei der Festsetzung von Sanierungsgeldern diesem als Arbeitgebergruppe zugeordnet.

Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22.11.2002 (BAnz. Nr. 1 vom 03.01.2003) stellte die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 von einem endge-

haltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein einem Punktemodell folgendes Betriebsrentensystem um. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 (ATV) vereinbart.

Seit dem 01.01.2002 erhebt die Beklagte im Abrechnungsverband West neben den Umlagen „Sanierungsgelder“. Ihre Einführung geht auf den ATV und den Tarifvertrag Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001 (AVP) zurück. Im ATV wurde die Erhebung von Sanierungsgeldern wie folgt geregelt:

"§ 17 Sanierungsgelder

(1) 1 Zur Deckung des infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinausgeht, erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung vom Arbeitgeber Sanierungsgelder. 2 Diese Sanierungsgelder sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(2) Sanierungsgelder kommen nicht in Betracht, wenn der am 1. November 2001 jeweils gültige Umlagesatz weniger als vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen hat.

§ 37 Sonderregelungen

(3) 1 Zu § 17: Die Sanierungsgelder nach § 17 werden im Abrechnungsverband West nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbar sind, erhoben. 2 Die Satzung regelt die Grundsätze der Zuordnung von Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen entsprechend dem Altersvorsorgeplan 2001 und dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002. ..."

Der AVP enthält folgende Bestimmungen zur Erhebung von Sanierungsgeldern:

"4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag: 1.11.2001) - mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v.H. - wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt. ...

4.2 Für die [REDACTED] gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v.H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind; ..."

Für eine Änderung der Satzung der Beklagten gilt § 14 VBLS:

(1) 1 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstands Änderungen der Satzung beschließen sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung erlassen. 2 Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen, das — soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien zur Regelung des materiellen Leistungsrechts oder von Finanzierungsfragen zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung — AT) wiedergeben — seine Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an [REDACTED] beteiligten Ländern trifft. 3 Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, soweit sie Angelegenheiten der freiwilligen Versicherung betreffen, sowie Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht die freiwillige Versicherung betreffen, werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Änderungen der Satzung, der Ausführungsbestimmungen und der Versicherungsbedingungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit
a) für bestehende Beteiligungen: Änderungen der § 19 bis 32, 60 bis 70, 73, 74 und 84 ...

Auf Grundlage des § 14 [REDACTED] wurde die Erhebung von Sanierungsgeldern in § 65 [REDACTED] für die Jahre ab 2002 wie folgt geregelt:

"§ 65 Sanierungsgeld

(1) 1 Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die Anstalt entsprechend dem periodischen Bedarf **von den Beteiligten im Abrechnungsverband West** [Hervorhebung durch die Kammer] ab 1. Januar 2002 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht und der zur Finanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) dient. 2 Sanierungsgelder werden erhoben, solange das Anstaltsvermögen, soweit es dem Abrechnungsverband West zuzurechnen ist, am Ende des Deckungsabschnitts ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden

und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. 3 Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Dynamisierungsrate der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.

(2) 1 Die Gesamthöhe der Sanierungsgelder wird im Deckungsabschnitt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Anstalt festgesetzt; die Feststellung nach § 64 Abs. 2 ist zu beachten. 2 Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001. 3 Die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten (§ 39) zu erhöhen. 4 Ändert sich der periodische Bedarf, sind die Sanierungsgelder in dem Umfang anzupassen, wie dies zur Deckung des Mehrbedarfs für den Altbestand, der über den Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht, erforderlich ist.

(3) 1 Die auf die Beteiligten entfallenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr werden jährlich bis 30. November des Folgejahres nach dem für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Verhältnis der neunfachen Rentensumme aller Renten zuzüglich der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zu der auf den Beteiligten entfallenden neunfachen Rentensumme zuzüglich der Entgeltsumme seiner Pflichtversicherten betragsmäßig festgesetzt.

(4) 1 Für die Beteiligten, die einem Arbeitgeberverband angehören, ist ein Betrag nach Maßgabe des Absatzes 3 festzulegen, in dem die auf sie entfallenden Rentensummen und die Entgeltsummen ihrer Pflichtversicherten zusammengerechnet werden. 2 Ist ein verbandsfreier Beteiligter einer beteiligten Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, soll dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen werden. 3 Folgende Aufgliederung der Beteiligten ist damit im Rahmen der Festlegung des Sanierungsgeld-Betrags zugrunde zu legen:

a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes,

b) Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes,

c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar **am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände** [Hervorhebung durch die Kammer] einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,

d) sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchst. a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist.

4 Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbands jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird abweichend von Buchstabe d jeweils ein entsprechender Sanierungsgeld-Betrag festgelegt werden. 5 Die Aufgliederung von Be-

teiligten zu den Arbeitgebergruppen nach Buchstaben a, b bzw. Buchstabe c ist auf Antrag des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, eines KAV bzw. eines Arbeitgeberverbands nach Satz 4 für das Folgejahr anzupassen.

(5) ...

(6) 1 Die Beteiligten entrichten in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 6 monatliche Abschlagszahlungen für die auf sie entfallenden Sanierungsgelder in Form eines vorläufigen Vorkaufspreises der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des Beteiligten. 2 Diese ermittelt die Anstalt für das jeweilige Jahr auf der Grundlage der Daten des vorvergangenen Jahres; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Ein aus der Abrechnung nach Absatz 3 resultierender Saldo ist entsprechend den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren - RIMA - auszugleichen. 4 Für das Kalenderjahr 2002 gilt der Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002 (Anlage 1)."

Mit der 8. Satzungsänderung, die am 6.12.2005 vom Verwaltungsrat beschlossen, am 23.3.2006 genehmigt und am 20.3.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 55) veröffentlicht wurde und ein Inkrafttreten zum 01.01.2006 vorsah, wurde § 65 Abs. 4 S. 3 lit. c [REDACTED] wie folgt gefasst:

„... Folgende Aufgliederung der Beteiligten ist damit im Rahmen der Festlegung des Sanierungsgeldbetrags zugrunde zu legen:

...

- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV) sowie Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,“

Durch die vorangegangene 7. Satzungsänderung vom 17.06.2005 (BANz. Nr. 219 vom 22.11.2006) wurde in die Vorschrift des § 65 [REDACTED] mit Wirkung vom 01.01.2006 folgender Abs. 5a eingefügt:

(5a) Die Sanierungsgelder der Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen nach den Absätzen 1 bis 5 erhöhen oder vermindern sich entsprechend dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Leistungen des jeweiligen Beteiligten bzw. der jeweiligen Arbeitgebergruppe; das weitere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Diese Änderung sollte durch eine Umverteilung abmildern, dass Beteiligte, die erheblich Personal abgebaut hatten, wie zum Beispiel der Bund, von den übrigen Beteiligten durch die Erhebung des Sanierungsgeldes in einem besonderen Maße quersubventioniert würden, weil sie nur für aktive Beschäftigte beitragspflichtig waren, aber [REDACTED] mit Leistungen für eine viel größere Zahl ehemaliger Beschäftigter belasteten.

Die dazugehörige Ausführungsbestimmung lautete in der Fassung der 7. bis 9. Satzungsänderung:

IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a — Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes

(1) 1 Die auf die Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen nach § 65 Abs. 1 bis 5 entfallenden Sanierungsgelder werden für das jeweilige Kalenderjahr — erstmals für das Jahr 2006 — jährlich wie folgt erhöht oder vermindert.

2 Zunächst wird für den gesamten Abrechnungsverband West das Verhältnis aller Aufwendungen (Umlagen zuzüglich der Sanierungsgelder nach § 65 Abs. 2) zu den Leistungen festgestellt (Solldeckungsgrad).

3 Dementsprechend wird der individuelle Deckungsgrad eines jeden Beteiligten bzw. einer jeden Arbeitgebergruppe festgestellt.

4 Anschließend wird ermittelt, um welchen Betrag die individuellen Aufwendungen des Beteiligten bzw. der Arbeitgebergruppe erhöht oder vermindert werden müssten, um bezogen auf ihm/ihr zuzurechnende Leistungen den Solldeckungsgrad nach Satz 2 zu erzielen.

5 Die Summe aller Erhöhungsbeträge nach Satz 4 ist das Quersubventionierungsvolumen.

6 Das individuelle Sanierungsgeld für das laufende Kalenderjahr nach § 65 Abs. 3 bis 5 vermindert sich bei Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen, deren individueller Deckungsgrad über dem Solldeckungsgrad nach Satz 2 liegt, bzw. erhöht sich bei Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen, deren individueller Deckungsgrad unter dem Solldeckungsgrad nach Satz 2 liegt, — vorbehaltlich der Sätze 7 und 8 — um den Betrag nach Satz 4.

7 Eine Verminderung der Aufwendungen nach Satz 6 ist begrenzt auf den für den Beteiligten bzw. die Arbeitgebergruppe errechneten jährlichen Anteil am Sanierungsgeld; die Summe aller Minderungsbeträge ist das Umverteilungsvolumen.

8 Eine Erhöhung des individuellen Sanierungsgelds nach Satz 6 ist begrenzt auf den Anteil des jährlichen Umverteilungsvolumens, der dem Verhältnis des Erhöhungsbetrags nach Satz 4 zum jährlichen Quersubventionierungsvolumen entspricht.

9 Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4

a) sind nur die Leistungen zu berücksichtigen, die nicht aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind,

b) wird das im Zusammenhang mit der Systemumstellung festgestellte außerordentliche Defizit in Höhe von rund 1,8 Mrd. € im Deckungsabschnitt 2008 bis 2012 insoweit nicht mehr berücksichtigt als es inzwischen wieder abgebaut ist und

c) sind jeweils die Werte des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. [Hervorhebung durch die Kammer].

10 Die Regelungen des § 65 Abs. 5a sind auch bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 65 Abs. 6 anzuwenden.

11 Dabei sind jeweils die Daten des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

...

Mit der 11. Satzungsänderung, die am 23.11.2007 vom Verwaltungsrat beschlossen, vom BMF am 14.01.2008 genehmigt und am 14.02.2008 im Bundesanzeiger (Nr. 25) veröffentlicht wurde und ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2006 vorsah, wurde Absatz 1 S. 9 lit. c der IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a [REDACTED] gestrichen. Dies bewirkt, dass für die Umverteilung im Rahmen der Abrechnung der endgültigen Sanierungsgelder nicht mehr die Werte (z.B. Zahl der Pflichtversicherten) des vorvergangenen Jahres maßgeblich sind, die nach Satz 10 und 11 weiterhin der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde liegen, sondern die Werte des jeweils abzurechnenden Jahres.

Durch die bei der Beklagten beschlossene 10. Satzungsänderung vom 18.07.2007, die seit dem 01.01.2008 gilt, wurde § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] wie folgt gefasst:

„Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die Anstalt entsprechend dem periodischen Bedarf von den Beteiligten **mit Pflichtversicherten** im Abrechnungsverband West ab 1. Januar 2002 pauschale Sanierungsgelder [...].“ [Hervorhebung durch das Gericht]

Für das Jahr 2006 erhob die Beklagte von der klagenden Partei mittels entsprechender Jahresrechnung vom 30.06.2007 (Anlage K16) ein Sanierungsgeld i.H.v. 1.804.483,69 €, welches die klagende Partei entrichtete. Mit Schreiben aus 2008 (Anlage K19) korrigierte die Beklagte die Sanierungsgeldberechnung für 2006 auf 1.808.611,63 € und vereinnahmte den Differenzbetrag i.H.v. 4.127,94 € durch Verrechnung.

Den Abrechnungen des endgültigen Sanierungsgeldes legte die Beklagte bereits die Werte des abzurechnenden Jahres zugrunde, wie es der 11. Änderung [REDACTED] entsprach, und nicht die Werte des vorvergangenen Kalenderjahres, die auch Grundlage bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen sind. Weiterhin berücksichtigt die mit der Klage beanstandete Sanierungsgelderhebung bei der Aufteilung des Gesamtsanierungsgeldes nach § 65 Abs. 4, Abs. 5a [REDACTED] eine Arbeitgebergruppenaufgliederung, bei welcher dem KAV als Arbeitgebergruppe für das Sanierungsgeldberechnungsjahr 2006 die Freie Universität Berlin (kurz: FU) zugeordnet wurde. Die FU war bis zu ihrer Austrittserklärung vom 10.01.2003 Vollmitglied des KAV gewesen und blieb danach be-

zogen auf die Arbeiter Gastmitglied und unterhielt für die Angestellten eine Servicemitgliedschaft im KAV. Mit Schreiben vom 24.11.2006 beantragte die FU rückwirkend zum 01.01.2006 ihre Wiederaufnahme als ordentliches Vollmitglied in den KAV, dem der KAV mit Vorstandsbeschluss vom 12.12.2006 entsprach. Zugleich schloss der KAV am 12.12.2006 für die FU einen Nichtanwendungstarifvertrag ab (vorliegend als Anlage K34 bzw. K32), wonach die Bindung an die vom KAV abgeschlossenen Tarifverträge erst seit dem 01.01.2007 eintreten konnte. Die FU benachrichtigte die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.2006 (Anlage B9) über ihre Wiederaufnahme als Vollmitglied im KAV und übersandte an die Beklagte mit Schreiben vom 22.12.2006 (Anlage B10) das Bestätigungsschreiben des KAV vom 13.12.2006 (Anlage B8).

Der Rechtsstreit ist vom zunächst angerufenen Landgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 23.2.2011 (As. 301) verwiesen worden.

Die klagende Partei ist der Auffassung,

Sanierungsgeld für 2006 habe ihr gegenüber schon dem Grunde nach nicht erhoben werden dürfen. Nach den Bestimmungen [REDACTED] sei dies seinerzeit nur im Abrechnungsverband West erhoben worden und zwar nur von den Beteiligten in diesem Abrechnungsverband. Die erst mit der 10. Satzungsänderung zum 1.1.2008 eingetretene Änderung des § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED], wonach darauf abzustellen sei, ob ein Beteiligter Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West habe, finde keine Anwendung. Die seinerzeit geltende Fassung stelle ausschließlich auf den Ort, d.h. den tatsächlichen Verwaltungssitz des Beteiligten ab. Dieser habe seit 1999 und damit vor Einführung des Sanierungsgeld im Beitrittsgebiet, also nicht im Gebiet des Abrechnungsverbandes West gelegen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die Sanierungsgelderhebung sei unter zwei Aspekten satzungswidrig erfolgt. Zum einen sei die Berechnung des Sanierungsgeldes auf der Datenbasis des Jahres 2006 fehlerhaft. Die die Ausführungsbestimmungen IX. rückwirkend abändernde 11. Satzungsänderung entbehre der Grundlage. § 14 [REDACTED] sei keine Rechtsgrundlage für rückwirkende Änderungsbestimmungen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit des § 14 [REDACTED] gelte vorliegend insbesondere kein eingeschränkter Prüfungsmaßstab, weil die konkrete Satzungsänderung nicht auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien beruhe. Schließlich verletze die rückwirkende Satzungsänderung den Vertrauensgrundsatz, weil es sich um eine echte Rückwirkung handele. Zum ande-

ren sei die vorgenommene Sanierungsgeldfestsetzung für 2006 anhand der Aufgliederung der Beteiligten fehlerhaft. Die Beklagte habe die FU satzungswidrig für das Sanierungsgeldjahr 2006 dem KAV zugerechnet. § 65 Abs. 4 S. 3 lit. c ■■■■ setze für solch eine Zurechnung eine durch die Vollmitgliedschaft des Beteiligten in einem kommunalen Arbeitgeberverband begründete Tarifgebundenheit für das gesamte Abrechnungsjahr voraus, die (tarifrechtlich) nicht rückwirkend begründet werden könne. Abgesehen davon seien Änderungen der Aufgliederung der Beteiligten zu den Arbeitgebergruppen nach § 65 Abs. 4 S. 5 ■■■■ erst auf Antrag des KAV für das Folgejahr anzupassen gewesen. Die Sanierungsgelderhebung verstoße als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung schließlich gegen Kartellrecht.

Die klagende Partei **b e a n t r a g t** zuletzt:

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.804.483,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2008 und weitere 4.127,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen,

- a) der Klägerin über die Höhe des von ihr für das Jahr 2006 zu zahlenden Sanierungsgeldbetrages Auskunft zu erteilen und zwar
 - unter Außerachtlassung der 11. Satzungsänderung zur ■■■■-Satzung und
 - ohne Berücksichtigung des rückwirkenden Beitritts der FU Berlin zum KAV Berlin zum 1. Januar 2006;
- b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides Statt zu versichern;
- c) an die Klägerin Schadensersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2008 ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**

Klageabweisung.

Für das weitere Parteivorbringen wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet (A.) und war daher mit den gesetzlichen Nebenentscheidungen (B.) abzuweisen.

A.

Der klagenden Partei steht sowohl nach dem Hauptantrag als auch nach dem Hilfsantrag kein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich des für das Jahr 2006 geleisteten Sanierungsgeldes zu. Weder war die Festsetzung durch die Beklagte vertragspflichtwidrig nach § 280 Abs. 1 BGB noch ermangelte es der Sanierungsgeldleistung der klagenden Partei am rechtlichen Grund gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Vielmehr war die Beklagte gegenüber der klagenden Partei aufgrund der Beteiligungsvereinbarung, die als privatrechtlicher Gruppenversicherungsvertrag anzusehen ist, in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 S. 1, 63 Abs. 1 lit. b, 60 Abs. 1 S. 2 ■■■■■ in Verbindung mit § 65 ■■■■■ und dessen IX. Ausführungsbestimmungen berechtigt, das Sanierungsgeld in der entsprechenden Höhe für das Jahr 2006 zu erheben.

I.

Die Satzungsbestimmungen der Beklagten zur Erhebung von Sanierungsgeldern § 65 ■■■■■ einschließlich Absatz 5a und der Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses geworden. Die Kammer hält - zwischenzeitlich nach kritischer Überprüfung des von ihr früher eingenommenen Rechtsstandpunkts - im Anschluss an die Rechtsprechung Bundesgerichtshofs (BGHZ 190, 314) wie in einer Vielzahl anderer Verfahren von Beteiligten gegen die Beklagte insbesondere daran fest, dass die hier maßgeblichen Regelungen des § 65 ■■■■■ in seinen Fassungen seit Einführung des Sanierungsgeldes einschließlich seiner Ausführungsbestimmungen im Grundsatz rechtswirksam sind. Die klagende Partei hat keine Gründe aufgezeigt, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

1.

Soweit die klagende Partei die Zuständigkeit dieser Kammer durch einen Verweisungsbeschluss des Landgerichts Karlsruhe erwirkt hat mit kartellrechtlichen Einwendungen gegen die Erhebung der Sanierungsgelder, bleibt diesen Einwänden der Erfolg versagt.

Die Erhebung von Sanierungsgeldern widerspricht nicht den europarechtlichen Regeln der Wettbewerbsfreiheit nach Artt. 101, 102 AEUV. Diese nur für Unternehmen geltenden Verbote finden auf die Beklagte keine Anwendung (Kammer, WuW/E DE-R 2988, zustimmend zitiert von BGHZ 190, 314, Tz. 88-93). Nichts anderes gilt hinsichtlich der Unternehmen adressierenden, kartellrechtlichen Bestimmungen nach §§ 19, 20 GWB.

2.

Soweit die klagende Partei dezidiert die rückwirkende Streichung des Absatzes 1 S. 9 lit. c der IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a ■■■■ zum 1.1.2006 mit der 11. Satzungsänderung angreift und sich insoweit gegen den Ansatz der Daten des Abrechnungsjahres 2006 gegenüber den Daten des Jahres 2004 wendet, greifen die hiergegen geführten Bedenken nicht durch.

a)

Die Beklagte konnte die Änderung der Ausführungsbestimmungen der Berechnung des Sanierungsgelds - nach Auffassung der Kammer - als auf einer Grundentscheidung der Tarifpartner beruhend (bb) in Ausübung (cc) des ihr durch § 14 Abs. 1 ■■■■ wirksam (aa) eingeräumten uneingeschränkten einseitigen Rechts zur Satzungsänderung einseitig mit Wirkung für bestehende Beteiligungen (dd) und für die Vergangenheit (ee) vornehmen.

aa)

Die in § 14 ■■■■ vorgesehene Befugnis ist AGB-rechtlich unbedenklich. Die Satzungsbestimmungen der Beklagten sind Allgemeine Versicherungsbedingungen. Sie unterliegen der AGB-rechtlichen Kontrolle nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegend jedoch nur eingeschränkt. Nach der möglichen Kontrolle anhand § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist der einseitige Änderungsvorbehalt des § 14 ■■■■ wirksam. Er benachteiligte die klagende Partei nicht unangemessen, da und soweit - wie vorliegend (bb) - Entscheidungen umgesetzt werden, die zuvor von den Tarifvertragsparteien unter Beteiligung der Arbeitgeber ausgehandelt worden sind und zudem von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen (vgl. BGHZ 190, 314, Tz. 96).

bb)

Nicht nur die Einführung des § 65 [REDACTED] basiert auf einer auch die klagende Partei bindenden Grundentscheidung der Tarifpartner innerhalb deren Regelungsbefugnis (vgl. hierzu im Einzelnen: BGHZ 190, 314, Tz. 51-62). Auch dessen weitere - zumindest hier in Rede stehende - Ausgestaltung hinsichtlich der Berechnung des Sanierungsgeldes basiert auf dieser Grundentscheidung. Die Sanierungsgeldbestimmungen des § 65 [REDACTED] und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen den tarifvertraglichen Regelungen der §§ 17, 37 ATV und Ziff. 4 AVP, wie der Bundesgerichtshof für die Fassung nach der 6. Satzungsänderung im Einzelnen aufgezeigt hat (vgl. BGHZ 190, 314, Tz. 52). Aus den tarifvertraglichen Regelungen der Ziff. 4.3 AVP und des § 37 Abs. 3 S. 1 ATV zur Verteilung der Sanierungsgelder auf die beteiligten Arbeitgeber bei der Beklagten unter Berücksichtigung der einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbaren Rentensummen folgt insbesondere die Grundentscheidung für das Sanierungsgeld als lastenverursacherorientierter Finanzierungsbeitrag. Diese Grundentscheidung wird gerade auch durch die - (weitere) Quersubventionierungseffekte vermeidende - Umverteilungsbestimmung des Abs. 5a und dessen Ausführungsbestimmungen umgesetzt. Hiernach sind auch die Sanierungsgeldregelungen in den Fassungen seit der 7. bis einschließlich 11. Satzungsänderung in den bezeichneten tarifvertraglichen Regelungen verankert, soweit sie eine Verfeinerung der lastenverursachungsgerechten Ausgestaltung zum Gegenstand haben.

cc)

Die satzungsmäßige Änderungsbefugnis erstreckt sich auf die Einführung des Sanierungsgeldes und die nachfolgenden Änderungen hinsichtlich seiner Berechnung (vgl. im Einzelnen: BGHZ 190, 314, Tz. 97).

dd)

Die Satzungsänderungen sind auch gemäß § 14 Abs. 3 lit. a [REDACTED] für bestehende Beteiligungen wirksam (vgl. BGHZ 190, 314, Tz. 98).

ee)

§ 14 [REDACTED] eröffnet schließlich die Möglichkeit zu einer Satzungsänderung mit Wirkung für die Vergangenheit. Dies ergibt sich bereits aus ihrem Zweck, tarifvertragliche Entscheidungen umzusetzen. Diese werden nicht nur zeitlich vor der Satzungsänderung

gefasst, sondern beziehen sich ihrerseits häufig auch auf ihnen vorausgehende Zeitabschnitte (MünchKomm-BGB/Müller-Glöge, 5. Aufl., § 611 Rz. 358).

b)

Die beanstandete 11. Satzungsänderung verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere die Grundsätze des Vertrauensschutzes (vgl. im Einzelnen zu diesem Prüfungsmaßstab: BGHZ 190, 314, Tz. 83-87). Hierbei kann dahinstehen, ob für das Jahr 2006 von einer grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung auszugehen ist oder wie die klagende Partei meint, von einer grundsätzlich unzulässigen echten Rückwirkung. Denn selbst die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung liegen vor. Die Berechnungsweise nach der 7. bis 9. Änderung war in einer Weise unklar, dass die Beteiligten auf einen Fortbestand der gestrichenen Bestimmung nicht vertrauen durften. § 65 [REDACTED] legt fest, dass das Sanierungsgeld vor der Umverteilung anhand der Zahlen des abzurechnenden Jahres ermittelt wird. Hingegen sollte die Umverteilung des Sanierungsgeldes nach Abs. 1 Satz 9 lit. c IX. Ausführungsbestimmung anhand der Zahlen des vorvergangenen Jahres berechnet werden. Wegen der Zugrundelegung unterschiedlicher Parameter musste dies dazu führen, dass die errechneten Beträge nicht zueinander passten, so dass eine vollständige und sachgerechte Verteilung des Sanierungsgeldes auf die einzelnen Beteiligten nicht möglich war. Insbesondere bei Ausscheiden eines Arbeitgebers oder einem Wechsel in eine andere Arbeitgebergruppe war die Berechnung unklar. Dieser Widerspruch ergab sich offensichtlich aus § 65 [REDACTED] und seiner Ausführungsbestimmung und war hiernach offensichtlich.

II.

Die konkrete Sanierungsgeldfestsetzung für 2006 anhand der anzuwendenden Satzungsbestimmungen ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1.

Die klagende Partei mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West ist hinsichtlich derer nach § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] - auch in der Fassung vor der 10. Satzungsänderung - zur Leistung von Sanierungsgeldern verpflichtet. Dies folgt bereits aus der gebotenen objektiven Auslegung der Bestimmung. Zwar ist, worauf die klagende Partei hinweist, lediglich von den Beteiligten im Abrechnungsverband die Rede, indes ergibt sich sowohl

aus der Satzungssystematik als auch aus dem objektiven Zweck der Regelung, dass nicht der Sitz eines Beteiligten maßgeblich ist, sondern ob dieser Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West hat. Bereits aus den allgemeinen Finanzierungsbestimmungen der sog. Pflichtversicherung in den §§ 60, 61 [REDACTED] ergibt sich, dass das vom Beteiligten geschuldete Sanierungsgeld als Finanzierungsbeitrag neben den Umlagen (§ 60 Abs. 1 [REDACTED]) zur Mittelaufbringung der Pflichtversicherung nach §§ 26ff. [REDACTED] im Abrechnungsverband „für Versicherungen aus“ dem Nicht-Beitrittsgebiet (§ 61 Abs. 5 [REDACTED]) dient. Für die Zuordnung zum Abrechnungsverband ist also bereits danach die Versicherung, das versicherte Risiko, also die (pflicht-)versicherte Person entscheidend und nicht der Sitz des Beteiligten als Versicherungsnehmer. Dies wird durch § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] selbst bestätigt, da die Regelung seit ihrer Einführung den Erhebungszweck der Ausfinanzierung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs in diesem Abrechnungsverband ausdrücklich benennt. Allein dieses Verständnis entspricht auch der tarifvertraglichen Grundentscheidung, deren Umsetzung die Regelung des § 65 [REDACTED] dient. Die Bestimmung setzt die im Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001 in Ziffer 4.2 enthaltene Regelung um, wonach im Bereich [REDACTED] West die Arbeitgeber neben der Umlage auch Sanierungsgelder zahlen müssen, die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen. Dabei ergibt sich bereits aus dem Regelungszweck der im AVP getroffenen Bestimmung, dass Sanierungsgelder für solche Arbeitnehmer zu entrichten sind, deren Arbeitsplatz im Gebiet des Abrechnungsverbandes West liegt, weil hierdurch die Solidargemeinschaft bestimmt wird. Entsprechend wird ein Beteiligter, der zumindest auch Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West beschäftigt, insoweit der [REDACTED] West zugerechnet. Die insoweit vorgenommene 10. Satzungsänderung erachtet die Kammer im Ergebnis lediglich als Klarstellung der bereits bestandenen satzungsrechtlichen Lage.

2.

Die Sanierungsgeldberechnung entsprechend der IX. Ausführungsbestimmungen nach der 11. Satzungsänderung auf Basis des Datenmaterials des Jahres 2006 ist - wie vorstehend unter I.2 aufgezeigt, rechtlich fehlerfrei.

3.

Die Zuordnung der - rückwirkend zum 1.1.2006 als Vollmitglied wieder aufgenommenen und als solches der Beklagten gemeldeten - FU zum KAV im Sanierungsgeldjahr 2006 beruht nicht auf einer fehlerhaften Anwendung des § 65 Abs. 4 S. 3 lit. c [REDACTED] in seiner Fassung nach der 8. Satzungsänderung.

a)

Die Vorschrift stellt allein formal auf eine im Abrechnungsjahr bestandene und gemeldete Vollmitgliedschaft in dem kommunalen Arbeitgeberverband ab, dem der Beteiligte zugeordnet wird im Rahmen der Aufgliederung. Eine Tarifbindung im Sanierungsgeldjahr wird entgegen den Ausführungen der klagenden Partei nicht vorausgesetzt.

Der Wortlaut der Vorschrift spricht insoweit auch lediglich von „Mitglied“ in einem kommunalen Arbeitgeberverband. Zwar ist der klagenden Partei zuzugeben, dass die vom Bundesgerichtshof zur Rechtfertigung der Willkürfreiheit der satzungsmäßigen Aufgliederung nach Arbeitgebergruppen bei der Sanierungsgeldfestsetzung (vgl. BGHZ 190, 314, Tz. 69) angenommene Sachgerechtigkeit gerade in einer durch die jeweilige Tarifgeltung begründeten „Schicksalsgemeinschaft“ der Arbeitgeber liegt, also die durch unmittelbare Geltung oder durch Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband vermittelte Tarifgebundenheit vor Augen hat. Allerdings hat der Satzungsgeber und, ohne dass die tarifvertragliche Grundentscheidung dem in ihrem Aussagegehalt widerspräche, für die Zurechnung zur Sanierungsgeldfestsetzung lediglich die für eine mitgliedschaftliche Tarifgebundenheit nach § 3 Abs. 1 TVG notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung der vereinsrechtlichen Mitgliedschaft in einem (kommunalen) Arbeitgeberverband, die der Beklagten von dem Beteiligten nach § 21 Abs. 1 S. 2 [REDACTED] förmlich zu melden ist, zur Voraussetzung gemacht. Die Satzungsbestimmung hat hiernach den Charakter einer typisierenden Vereinfachungsnorm und verfolgt den - im Wortlaut angelegten und durch die Meldeverpflichtung der Beteiligten auch objektiv erkennbaren - Zweck, die Durchführung des Sanierungsgeldfestsetzungsverfahrens als Massenverfahren bei der Beklagten nicht durch die rechtlich durchaus diffizile - wie der Streit der Parteien vorliegend belegt - Prüfung der Tarifgebundenheit im Einzelfall zu belasten sondern eine einfache, streitunanfällige und rechtssichere Anwendung und Durchführung der Arbeitgeberaufgliederung ermöglichen. Ein solches Normverständnis widerspricht auch nicht den nach Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG an das Satzungsrecht der Beklagten zu stellenden

Gerechtigkeitsanforderungen als Ausfluss des Willkürverbots. Die Satzungsbestimmung ist nicht nur zweckmäßig, sondern im engeren Sinne auch verhältnismäßig, weil sie das Risiko, dass mit der vom Beteiligten gemeldeten (und durch den Arbeitgeberverband bestätigten) Verbandsmitgliedschaft keine Tarifgebundenheit einhergeht, der Sphäre der diesen Verband tragenden und diesem gegenüber berechtigten und verpflichteten Verbandsmitglieder zuweist.

b)

Der Zuordnung der FU zum KAV für das Sanierungsgeldjahr 2006 steht schließlich nicht die Bestimmung des § 65 Abs. 4 S. 5 [REDACTED] entgegen, wonach Anpassungen der Aufgliederung von Beteiligten zu den Arbeitgebergruppen „auf Antrag ... für das Folgejahr“ vorzunehmen sind. Die Kammer lässt dahinstehen, ob diese Vorschrift, wie die klagende Partei meint - entgegen den Meldepflichten der Beteiligten nach § 21 Abs. 1 S. 2 [REDACTED] - tatsächlich den Fall einer „Erstmitgliedschaft“ oder „Wiederaufnahme“ eines Beteiligten, der zunächst als sonstiger Arbeitgeber erfasst ist, vor Augen hat oder nicht vielmehr nur den Wechsel eines Beteiligten zwischen den Arbeitgebergruppen nach lit. a bis lit. c meint. Denn jedenfalls durch die zum 1.1.2006 in Kraft getretene 8. Satzungsänderung, die hinsichtlich der Zuordnung zur Arbeitgebergruppe nach lit. c erstmals auf die Verbandsmitgliedschaft im Sanierungsgeldjahr und nicht bloß auf eine bei der Beklagten nach einem Stichtag fortgeschriebene Zuordnung abstellt, war eine Neuordnung nach entsprechender Erhebung in 2006 notwendig geworden, so dass die Bestimmung des § 65 Abs. 4 S. 5 [REDACTED] hinsichtlich dieser Arbeitgebergruppe in 2006 leer lief.

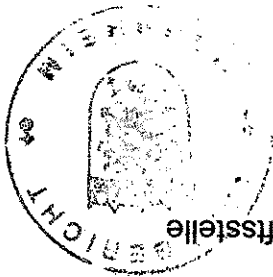
B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Voß
Vors. Richter am
Landgericht

Lembach
Richter am Landgericht

Schmidt
Richter am Landgericht



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigt: